

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
Marxergasse 2
1030 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

per E-Mail: Abt-31@bml.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2022-0.111.359

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/22/0028/Kr
Mag. Cristina Kramer

Durchwahl
4222

Datum
24.11.2022

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft über nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse zur Herstellung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen (Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - NFBioV); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung der Unterlagen zur „Nachhaltige forstwirtschaftliche Biomasse-Verordnung - NFBioV“ und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zur gesamthaften Bewertung der Umsetzung der RED II Nachhaltigkeitskriterien wäre eine zeitgleiche Begutachtung gemeinsam mit dem (bereits begutachteten) Entwurf der Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung vorteilhaft gewesen.

Dass die Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse ex-lege erfüllt sind (sog. Level A Nachweis) wird begrüßt. Die Verpflichtung für Ersterfasser (*first gathering point*), eine Selbsterklärung des Waldbesitzers (*Betrieb*) einzuholen sorgt hingegen für administrativen Aufwand und wird nicht von jedem Waldbesitzer gutgeheißen. Diese Selbsterklärung wird jedoch auch von den anerkannten Zertifizierungssystemen verlangt, muss also auch über diesen Weg unterschrieben werden.

Eine SURE-Zertifizierung soll nach Aussagen einer Branche mit erheblichen Kosten verbunden sein. Das etablierte PEFC-System arbeitet mit Hochdruck an einer Anerkennung durch die EU-Kommission im Rahmen der RED II. Eine Übergangsfrist (vgl. § 13) ist auch hier hilfreich.

II. Im Detail

Zu § 3 Nachhaltigkeitskriterien

Positiv ist jedenfalls, dass gemäß § 3 Abs. 6 Z 1 die Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse ex-lege erfüllt sind (sog. Level A Nachweis). Wie in den Erläuterungen zu § 3 ausgeführt, wird die Legalität der Erntetätigkeit in Österreich durch eine Reihe von Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 und durch die Bestimmungen des HolzHÜG sichergestellt, sodass keine zusätzlichen Anforderungen erforderlich sind.

Zu § 5 Zertifizierungsstellen

Es sind jedenfalls Zertifizierungsstellen in Österreich vorzusehen. Die Nutzung von Zertifizierungsstellen im Ausland hat üblicherweise unverhältnismäßig hohe Kosten und hohen Zeitaufwand zur Folge. Die Pflicht zur Zertifizierung darf folglich erst in Kraft treten, wenn es eine österreichische anerkannte Zertifizierungsstellen gibt.

Die Erfahrungen aus der deutschen Holz-, Zellstoff- und Papierindustrie zeigen, dass Zertifizierungsstellen nicht die Kapazitäten für eine zeitgerechte Umsetzung besitzen. Hier dauerte es zum Teil länger als ein Jahr, bis das Erstaudit durchgeführt wurde.

Zu § 7 Anforderungen an Betriebe

Auch wenn bisher - soweit uns bekannt ist - zur Zertifizierung von forstwirtschaftlichen Ausgangsprodukten nur das SURE-Zertifizierungssystem von der EU-Kommission genehmigt wurde, sollte dieses System - insbesondere im Hinblick auf andere Zertifizierungssysteme, welche bereits einen Genehmigungsantrag gestellt haben - nicht als Beispiel für eine Selbsterklärung in den Erläuterungen zu § 7 angeführt werden, da dies eine Werbung für ein bestimmtes System darstellt.

Zu § 8 Anforderungen an Unternehmen

Die Verpflichtung sich einer Zertifizierungsstelle zu bedienen, stellt für die Betriebe einen zusätzlichen administrativen Aufwand dar und ist mit Zusatzkosten verbunden. Zu beachten ist zudem, dass bislang (wie oben erwähnt) unseres Wissens nur ein Zertifizierungssystem von der EU-Kommission genehmigt wurde, welches in Österreich bisher nur rudimentär angewendet wird und größtenteils bei den Firmen überhaupt nicht bekannt ist. Die Etablierung eines völlig neuartigen Zertifizierungssystems ist daher mit einem großen Aufwand für die Betriebe verbunden und erfordert jedenfalls eine ausreichende Übergangsfrist (siehe Ausführungen zu § 13).

Zu § 13 Inkrafttreten

Ein ausreichender Übergangszeitraum wäre unseres Erachtens dringend erforderlich. Laut § 13 des Verordnungsentwurfes treten die Vorschriften am Tag nach der Kundmachung in Kraft. Bislang gibt es in Österreich jedoch noch nicht einmal eine Zertifizierungsstelle des bislang genehmigten Zertifizierungssystems und es ist fraglich, ob sich tatsächlich zeitnah österreichische Zertifizierungsstellen etablieren. Wenn dies nicht der Fall ist, dann wäre eine (in der Praxis sehr aufwändige) Zertifizierung bei ausländischen Zertifizierungsstellen erforderlich. Zudem wäre selbst bei unmittelbarer Kontaktaufnahme mit einem Zertifizierungssystem ein gewisser Zeitraum erforderlich, um die Zertifizierung zu implementieren. Dem Vernehmen nach kann es Monate bzw. sogar länger als ein Jahr dauern, um einen Audittermin bei einer Zertifizierungsstelle zu erhalten.

Zu begrüßen ist, dass in den Erläuterungen zu § 13 auf den Anwendungszeitpunkt der Durchführungsverordnung (EU) 2022/996 Bezug genommen wurde (Redaktionelle Anmerkung: die korrekte Bezeichnung der relevanten Durchführungsverordnung lautet 2022/996 nicht 2022/998). Wie ausgeführt, werden gemäß Art. 28 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/998 deren Bestimmungen erst 18 Monate nach dem Inkrafttreten (also ab 30.12.2023) anwendbar und damit verbindliche Grundlage für die Zertifizierungssysteme und Zertifizierungsstellen. Da somit die Bestimmungen zur Überprüfung der Nachhaltigkeitskriterien und der THG-Einsparungen sowie deren Anforderungen erst ab 30.12.2023 zur Anwendung kommen, ist es nur sinnvoll, dass Unternehmen und Anlagenbetreiber zumindest erst ab 30.12.2023 eine Zertifizierung besitzen müssen.

Dies sollte auch für die (bereits begutachtete) Biomasseenergie-Nachhaltigkeitsverordnung gelten, da eine differenzierte Behandlung sachlich nicht gerechtfertigt wäre.

Dazu ein Hinweis: Lagerbestände können nicht nachträglich zertifiziert werden. Den Betreibern muss trotzdem die Möglichkeit gegeben werden, diese Lagerbestände zu verbrauchen, weil andernfalls ein beträchtlicher wirtschaftlicher Schaden entstünde. Aufgrund der Vorratshaltung an eingesetzten Substraten könnten die Kriterien für Nachhaltigkeit und Treibhausgasreduktion im ersten Jahr des Inkrafttretens der Verordnung (im aktuellen Fall: 2023) definitiv nicht erfüllt werden. Es bedarf hier eines längeren Vorlaufs, um alle Vorgaben der Nachhaltigkeit mittels Zertifizierung bestätigen zu können.

III. Zusammenfassung

Die Tatsache, dass die Nachhaltigkeitskriterien für in Österreich geerntete forstwirtschaftliche Biomasse ex-lege erfüllt sind wird begrüßt. Kritisch sehen wir die Verpflichtung für Ersterfasser (*first gathering point*), eine Selbsterklärung des Waldbesitzers (*Betrieb*) einzuholen, da dies mit hohem administrativem Aufwand einhergeht.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Harald Mahrer
Präsident

Karlheinz Kopf
Generalsekretär